

Fallbeispiele zum IT-Recht – Haftung des Admin-C

Bei der Eintragung einer DE-Domain schreibt die Vergabestelle DENIC zwingend die Angabe eines administrativen Ansprechpartners vor, genannt Admin-C. Nach Ziffer VIII. der DENIC-Domainrichtlinien ist der Admin-C die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber der DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden.

Der Admin-C muss dabei über eine deutsche Adresse verfügen, wenn der Domaininhaber seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Das weckt natürlich Begehrlichkeiten gerade in den Fällen, in denen ein ausländischer Domaininhaber in Anspruch genommen werden soll. Schließlich ist das mit ungleich höherem Aufwand und Kosten verbunden und unter Umständen scheitert am Ende die Vollstreckung eines Urteils im Ausland. Da ist es natürlich einfacher, sich direkt an den Admin-C zu wenden und ihn in Anspruch zu nehmen.

Doch geht das so ohne weiteres bzw. welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit der Admin-C selbst für Rechtsverletzungen auf der betreffenden Domain haftet?

Zu dieser Frage wollen wir uns heute tatsächlich so ergangene Urteile deutscher Gerichte ansehen. Die Antwort basiert auf den originalen Entscheidungsgründen, die aber sprachlich vereinfacht, inhaltlich gekürzt und auf die hier wesentlichen Fragen reduziert wurden.

Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die zugehörige Frage und versuchen Sie selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie sich die Lösung ansehen.

Hätten Sie ebenso entscheiden?

Fallbeispiel:

Die Klägerin ist Zahnärztin. Sowohl ihre Zahnarztpraxis mit hochwertigem medizinischem Gerät als auch ihr Wohnsitz befinden sich im selben Haus.

Der Beklagte ist administrativer Ansprechpartner der DENIC (Admin-C) für eine Website, deren Betreiber ein niederländisches Unternehmen ist. Auf dieser Website befindet sich hinsichtlich der Klägerin die Angabe ihrer Praxisanschrift nebst Telefonnummer und Ortsangabe auf einem Kartenausschnitt. Diese Angaben tauchen immer dann auf, wenn man die Telefonnummer der Klägerin in ein entsprechendes Feld auf der Website eingibt.

Die Klägerin, die in diese Veröffentlichung nicht eingewilligt hat, unterrichtete den Beklagten mit zwei E-Mails sowie per Einschreiben über die Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den Eintrag auf der Website, ohne dass dieser Eintrag entfernt wurde. Mit Schreiben ihres Rechtsanwalts ließ sie den Beklagten erneut – ebenfalls erfolglos – zur Entfernung des streitgegenständlichen Eintrags und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Den Unterlassungsanspruch und den Ersatz der ihr entstandenen außergerichtlichen Anwaltskosten verfolgte sie auf dem Klageweg weiter.

FRAGE:

Hat die Klägerin gegen den Beklagten als Admin-C Anspruch auf Unterlassung und auf Erstattung der Anwaltskosten aufgrund einer Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

ANTWORT:

JA.

Die gegen den Willen der Kl. erfolgte und nicht im Einklang mit den Vorschriften des § 4 BDSG stehende Veröffentlichung der persönlichen Daten der Klägerin im Internet verletzt diese in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Der Beklagte haftet als Störer, auch unter Berücksichtigung dessen dass er lediglich Admin-C für die Domain ist, auf der die Website mit dem streitgegenständlichen Inhalt eingestellt ist. Der Beklagte hat dadurch, dass er sich gegenüber der Betreiberin der Domain als Admin-C zur Verfügung gestellt hat, einen adäquat-kausalen Beitrag zur Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin geleistet, weil nach den Bestimmungen der DENIC ein ausländischer Antragsteller einen Domainnamen nur dann registrieren lassen kann, wenn er eine inländische Person als Admin-C benennt.

Auf die – in der Rechtsprechung ganz überwiegend verneinte – Frage, ob den Admin-C eine generelle Prüfungspflicht nicht nur hinsichtlich des Domainnamens auf Verstöße gegen markenrechtliche Bestimmungen, sondern auch hinsichtlich des Inhalts der auf der Domain hinterlegten Webseiten trifft, kommt es vorliegend nicht an. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Klägerin den Beklagten mehrfach auf den rechtsverletzenden Inhalt der Website hingewiesen hat. In einer solchen Situation geht es nicht mehr um eine nicht zumutbare generelle Überprüfungspflicht, sondern lediglich darum festzustellen, ob der angezeigte Verstoß vorliegt. Hinzu kommt, dass es sich um einen eindeutigen, für den Beklagten – einen Rechtsanwalt – ohne schwierige Prüfung festzustellenden und sich aufdrängenden Rechtsverstoß handelt. Dass der Beklagte selbst ebenfalls von einem Rechtsverstoß ausgeht, ergibt sich daraus, dass er hat vortragen lassen, er habe versucht, sich nach den Hinweisen der Klägerin auf die Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts mit dem Betreiber der Website in Verbindung zu setzen, dieser habe jedoch nicht reagiert.

Dass der Beklagte die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, auf den Eintragungsinhalt einzuwirken, indem er durch Erklärung gegenüber der DENIC bewirkt, dass der Domainname als solcher gelöscht wird, stellt der Beklagte nicht in Frage. Warum ihm dies nicht zumutbar sein soll, ist nicht ersichtlich.

(Landgericht Potsdam, Urteil vom 31.7.2013, Aktenzeichen 2 O 4/13)

Oder NEIN.

Ganz anders sieht es aus, wenn man denselben Sachverhalt auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg anwendet. In einem vergleichbaren Sachverhalt entscheiden nämlich die Hamburger Richter genau gegenteilig mit folgender Argumentation:

Die Antragsgegnerin haftet nicht, da sie weder Verbreiterin des Artikels ist noch als Störerin in Betracht kommt. Gegenüber der DENIC ist sie als administrative Ansprechpartnerin benannt und dort entsprechend registriert (Admin-C). Mit dieser Stellung wird der Antragsgegnerin kein Recht zur Einflussnahme auf die unter der Domain aufrufbare Website eingeräumt. Nach den AGB der DENIC ist mit der Position des Admin-C eine Vollmacht der Antragsgegnerin verbunden, die sie ermächtigt und gegenüber der DENIC verpflichtet, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten für den Domaininhaber verbindlich zu regeln. Hiermit wird aus der Sicht der DENIC sichergestellt, dass ihr bei Domaininhabern, deren Sitz im Ausland liegt, für die Regelung aller Angelegenheiten, die die Domain betreffen, stets in Deutschland eine natürliche Person mit Außenvollmacht zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich nicht um eine gesetzli-

che oder behördliche Vorgabe im öffentlichen Interesse, sondern allein um eine Vertragsbedingung der Registrierungsstelle, die der Erleichterung ihres Umgangs mit dem ausländischen Domaininhaber dient. Die genannte Position gibt der Antragsgegnerin zwar die rechtliche Macht, den Domainvertrag zu kündigen, weitergehende Befugnisse erwachsen der Antragsgegnerin daraus jedoch nicht. Insbesondere lassen sich aus dieser allein der DENIC gegenüber bestehenden Rechtsposition keine Rechte zur Einflussnahme auf den Betreiber der Website herleiten.

Selbst wenn man der Antragsgegnerin eine potenzielle Störereigenschaft im Hinblick auf ihre Position zubilligen würde, würde es doch hier an der zusätzlich zu fordernden Zumutbarkeit der künftigen Einflussnahme fehlen. Die einzige Möglichkeit der zur Durchsetzung einer allgemeinen Überwachung und Zugangssperrung besteht in letzter Konsequenz darin, den Domaininhaber notfalls unter Einsatz des ihr gegebenen Druckmittels der Kündigung der Domain zur Überwachung und ggf. Zugangssperrung anzuhalten.

Ein solcher Schritt wäre ihr jedoch nach Auffassung des Senats nicht zuzumuten. Die Kündigung der gesamten Domain bzw. die Provozierung einer Kündigung der Domain durch DENIC durch die Aufgabe der Stellung als Admin-C würde nämlich zu einer Beeinträchtigung führen, die außer Verhältnis zu der Verletzung steht.

Dem steht auch nicht entgegen, dass dann, wenn der Admin-C nicht als Störer zur künftigen Unterlassung verpflichtet werden kann, der Verletzte den ungleich schwereren Rechtsweg gegen einen ausländischen Webseitenbetreiber beschreiten muss. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines administrativen Partners im Inland durch den im Ausland ansässigen Betreiber einer in Deutschland erreichbaren Website existiert nicht. Allein die Tatsache, dass die Domainvergabebehörde DENIC für die eigene Vertragsabwicklung einen solchen Ansprechpartner mit entsprechenden Vollmachten fordert, kann nicht zu einer erweiterten Haftung dieses Ansprechpartners auch für den Inhalt der jeweiligen Website gegenüber Dritten führen.

(Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 22.5.2007, Aktenzeichen 7 U 137/06)

Fazit:

Das LG Potsdam bejaht den Unterlassungsanspruch gegen den Admin-C. Seine Störereigenschaft nahm das Gericht deshalb an, weil der Beklagte einen ausreichenden Beitrag zur Verletzung des Rechts dadurch geleistet habe, dass er sich als Admin-C benennen ließ. Die Frage, ob eine Prüfpflicht bestanden habe, ließ das Gericht offen, weil es unstrittig war, dass der Admin-C von der Klägerin auf die Rechtsverletzung hingewiesen wurde. In den Entscheidungsgründen weist das Gericht zu Recht darauf hin, dass eine Haftung des Admin-C für rechtswidrige Inhalte tendenziell von den Gerichten abgelehnt wird. Grund für diese Ablehnung der Haftung ist dabei in erster Linie, dass dem Admin-C kein Recht zur Einflussnahme auf die unter der jeweiligen Domain abrufbare Seite eingeräumt werden soll. So hat es auch das im Anschluss darin zitierte Oberlandesgericht Hamburg gesehen, das genau mit dieser Argumentation die Haftung ablehnte.

Bei der Frage, ob der Admin-C – wie hier – auch für rechtswidrigen Inhalt auf einer Website verantwortlich gemacht werden kann, stellt das LG Potsdam auf die Möglichkeit des Admin-C ab, gegenüber der DENIC durch eine Erklärung die Löschung der Domain zu bewirken. Die Hamburger Richter wiederum waren der Meinung, dass die Löschung der Domain im Verhältnis zur Rechtsverletzung unverhältnismäßig wäre. Das hängt aber auch vom sonstigen Content und der Bedeutung der Website ab. In Hamburg ging es um die Domain www.google.de, so dass allein deswegen das Gericht vorsichtiger agiert haben dürfte.

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Die Rechtsprechung bejaht die Haftung des Admin-C jedenfalls nur dann, wenn er auf die Rechtsverletzung vorab hingewiesen worden ist und er ausreichend Gelegenheit hatte dafür zu sorgen, dass der rechtswidrige Inhalt verschwindet.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de